

**Gebührensatzung**  
**für die Benutzung des Mehrzweckraumes und kleinen Saales**  
**der Gemeinde Gernrode vom 27.02.2012**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 14 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode die Gebührensatzung für die Benutzung des Mehrzweckraumes und kleinen Saales der Gemeinde Gernrode:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Mehrzweckraumes und des kleinen Saales in Gernrode werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Mit der Gebühr sind entschädigt:

Wasser, Strom, Beleuchtung, Heizung, Mobiliar, Geschirr- und Gerätebenutzung (ohne Tischdecken).

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige Veranstaltungen**

(1) Mehrzweckraum

- a) Die Tagesgebühr für die Benutzung des Mehrzweckraumes durch Bürger der Gemeinde Gernrode beträgt:
- |   |  |          |
|---|--|----------|
| < | bei halbtägiger Benutzung (bis zu 4 Stunden) | 50,00 €  |
| < | bei ganztägiger Benutzung                    | 120,00 € |
- b) Die Tagesgebühr für die Benutzung des Mehrzweckraumes durch ortsfremde Personen beträgt:
- |   |  |          |
|---|--|----------|
| < | bei halbtägiger Benutzung (bis zu 4 Stunden) | 70,00 €  |
| < | bei ganztägiger Benutzung                    | 150,00 € |
- c) Für die Thekenbenutzung des Mehrzweckraumes ist eine einmalige Gebühr von 20,00 € zu entrichten.

(2) kleiner Saal

a) Die Tagesgebühr für die Benutzung des kleinen Saales durch Bürger der Gemeinde Gernrode beträgt:

|   |   |         |
|---|---|---------|
| < | bei halbtägige Benutzung (bis zu 4 Stunden) | 40,00 € |
| < | bei ganztägiger Benutzung                   | 80,00 € |

b) Die Tagesgebühr für die Benutzung des kleinen Saales durch ortsfremde Personen beträgt:

|   |  |          |
|---|--|----------|
| < | bei halbtägiger Benutzung (bis zu 4 Stunden) | 60,00 €  |
| < | bei ganztägiger Benutzung                    | 100,00 € |

(3) Gebührenpflichtig sind alle privaten Veranstaltungen.

(4) Für alle Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde, ausgenommen Tanzveranstaltungen, gilt die Sonderregelung gemäß § 4.

Für Tanzveranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde beträgt die Benutzungsgebühr 50 v.H. der Gebühren nach Absatz 1.

### **§ 3 Gebührenfreie Veranstaltungen**

Für nachfolgende Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Gemeinderatssitzungen sowie Sitzung der Gemeinschaftsversammlung;
2. Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates;
3. vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlung;
4. Veranstaltungen, die von der Gemeindeverwaltung oder dem Bürgermeister durchgeführt werden;
5. Versammlungen von Parteien und Fraktionen der Gemeinde Gernrode;
6. Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde Gernrode.

### **§ 4 Sonderregelungen**

Alle Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde Gernrode, die im Mehrzweckraum und kleinen Saal durchgeführt werden; gelten als gebührenfreie Veranstaltungen und sind somit von den Benutzungsgebühren gemäß § 2 freigestellt.

## **§ 5 Sonstige Gebühren**

- (1) Bei der Beschädigung von Einrichtungsgegenständen sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu erstatten.

Die Kosten für zerbrochenes Geschirr fehlende Teile betragen:

|   |                   |         |
|---|-------------------|---------|
| < | pro Glas          | 1,50 €  |
| < | pro Teller, Tasse | 1,50 €  |
| < | je Besteckteil    | 2,50 €  |
| < | pro Schüssel      | 2,50 €  |
| < | pro Milchkännchen | 2,50 €  |
| < | pro Kerzenhalter  | 2,50 €  |
| < | pro Aschenbecher  | 2,50 €. |

- (2) Werden textile Tischdecken benötigt und benutzt ist je Tischtuch ein Betrag von 3,00 € zu entrichten.

- (3) Die Reinigung hat lt. Benutzungssatzung jeder Benutzer selbst vorzunehmen. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden.

Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird die Reinigung von der Gemeinde durchgeführt.

Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer für den Mehrzweckraum ein Betrag von 75,00 € und für den kleinen Saal ein Betrag von 50,00 € an die Gemeinde zu entrichten.

Bei starker Verschmutzung sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu entrichten.

- (4) Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 4 aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten.

Bei Veranstaltungen nach § 3 Nr. 5 und 6 ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

## **§ 6 Gebührenermäßigung**

Bei mehrtägiger Benutzung ermäßigt sich die nach § 2 festgesetzte Gebühr ab dem 2. Tag der Benutzung um 20 v.H.

## **§ 7 Billigkeitsmaßnahmen**

Im Einzelfall kann der Bürgermeister bei kulturell wertvollen Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen mit Eintrittsgelderhebungen auf Antrag einen Gebührenerlass von 20 % gewähren.

## **§ 8 Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.
  
- (2) Für die gemäß § 2, § 5 und § 9 festgesetzten Gebühren erfolgt eine Rechnungslegung in Form eines Gebührenbescheides.  
Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter bzw. Benutzer.

## **§ 9 Ausleihen von Gegenständen**

In Sonderfällen kann das Ausleihen von Polsterstühlen und Tischen gestattet werden.

Die Ausleihgebühr beträgt

|                |               |
|----------------|---------------|
| je Stapelstuhl | 2,00 € / Tag  |
| je Tisch       | 5,00 € / Tag. |

Bei der Gestattung des Ausleihens haben die Veranstaltungen den Vorrang.

Polsterstühle vom kleinen Saal werden nicht ausgeliehen.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.01.1995 und 5. Änderung der  
Gebührensatzung vom 08.05.2006, sowie alle dieser Gebührensatzung entgegenstehenden  
Vorschriften außer Kraft.

gez. Gerhard Hellrung  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

---

Gebührensatzung vom 27.02.2012 rechtskräftig seit: 31.03.2012